



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 29. November 2020



1

**Türligarten;
Kindertagesstätte und Aula**

Seiten 4 – 13

2

**Totalrevision Polizeigesetz
der Stadt Chur (PG)**

Seiten 14 – 31

3

**Teilrevision von Art. 42 Stadtverfassung
(Zusammensetzung der
Bildungskommission)**

Seiten 32 – 35

4

**Teilrevision Grundordnung 2019
und Landabgabe im Baurecht an
den Kanton Graubünden
(Hochschulzentrum FHGR)**

Seiten 36 – 46

Worum geht es ?

1

Erste Vorlage

Türligarten; Kindertagesstätte und Aula

2

Zweite Vorlage

Totalrevision Polizeigesetz der Stadt Chur (PG)

3

Dritte Vorlage

**Teilrevision von Art. 42 Stadtverfassung
(Zusammensetzung der Bildungskommission)**

4

Vierte Vorlage

**Teilrevision Grundordnung 2019 und
Landabgabe im Baurecht an den Kanton
Graubünden (Hochschulzentrum FHGR)**

1 Im erhaltenswerten, jedoch baufälligen Ökonomiegebäude «Türli-
garten» sollen eine Aula und eine Kindertagesstätte eingebaut wer-
den. Zu diesem Zweck gewährt die Stadt der Bürgergemeinde ein
Baurecht und ein Darlehen. Es ist vorgesehen, dass die Bürgerge-
meinde die Baute erstellt und diese an die Stadt Chur vermietet.

Erläuterungen Seiten 4 – 13

2 Das seit dem Jahr 2008 in Kraft stehende Polizeigesetz hat sich be-
währt, Änderungen des kantonalen Rechts machen Anpassungen
erforderlich. Zudem soll das nächtliche Alkoholkonsumverbot auf
öffentlichem Grund aufgehoben werden. Ein weiterer wichtiger Re-
visionspunkt bildet die Bestimmung über die Bildüberwachung mit
Personenidentifikation, welche durch das kantonale Recht ab-
schliessend geregelt wird.

Erläuterungen Seiten 14 – 31

3 An der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde der Schulrat
durch eine neunköpfige Bildungskommission abgelöst. Um Flexibi-
lität und Handlungsfähigkeit der Bildungskommission zu erhöhen,
soll diese von aktuell neun auf sieben Mitglieder verkleinert werden.
Gestrichen werden soll zudem die Bestimmung, wonach zwei Mit-
glieder externe Fachpersonen sind.

Erläuterungen Seiten 32 – 35

4 Damit die Fachhochschule Graubünden (FHGR) ihr neues Hoch-
schulzentrum realisieren kann, ist eine Teilrevision der Grundord-
nung notwendig. Zum gleichen Zweck gibt die Stadt Chur der
FHGR Land im Baurecht ab.

Erläuterungen Seiten 36 – 46

Türligarten; Kindertagesstätte und Aula

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Gewährung eines Darlehens an die Bürgergemeinde Chur im Umfang von Fr. 2.8 Mio. und den voraussichtlichen Mietkosten von ca. Fr. 120'000.-/Jahr (auf der Basis der Kostenschätzung +/- 25%, Basis: Fr. 220.-/m²) zustimmen ?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage einstimmig.

Bericht des Gemeinderates

Das erhaltenswerte Ökonomiegebäude «Türligarten» aus dem 17. Jahrhundert liegt auf dem Areal des gleichnamigen Schulhauses. Es ist baufällig und steht derzeit zum grössten Teil leer.

Das Schulhaus Türligarten hat keine Aula und verfügt über einen relativ bescheidenen Aussenraum. Die Kindertagesstätte ist extern eingemietet. Der Flächenbedarf für die langfristig benötigten zwei Gruppen für die Kindertagesstätte (Kita) und eine Aula könnte zusammen mit einer kleinen Erweiterung im Ökonomiegebäude abgedeckt werden.

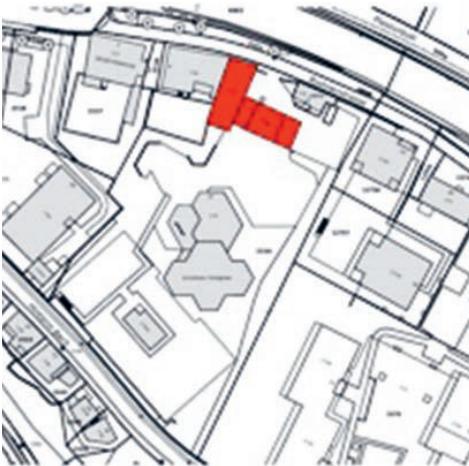
Um das Investitionsbudget der Stadt zu entlasten, wählte die Stadt folgendes Vorgehen: Die Liegenschaft Ökonomiegebäude «Türligarten» wird der Bürgergemeinde für 60 Jahre im Baurecht abgegeben. Die Bürgergemeinde erstellt gemäss dem Leistungsverzeichnis der Stadt Chur im Gebäude eine Kindertagesstätte für zwei Gruppen sowie eine Aula. Der Bürgergemeinde wird für die Umbauarbeiten ein Darlehen von Fr. 2.8 Mio. gewährt. Die Bürgergemeinde selbst steuert Fr. 1.9 Mio. Eigenkapital bei. Nach Fertigstellung mietet die Stadt die erstellten Räumlichkeiten von der Bürgergemeinde. Die geschätzten Mietkosten für die schulischen Nutzungen für zwei Kindertagesstätten und einer Aula betragen ca. Fr. 120'000.-/Jahr bei Fr. 220.-/m² (Kostenschätzung +/- 25%).

1

Ausgangslage

Das erhaltenswerte Ökonomiegebäude «Türligarten» aus dem 17. Jahrhundert liegt auf dem Areal des gleichnamigen Schulhauses. Die bestehende Tragstruktur ist grösstenteils intakt und lässt eine Umnutzung grundsätzlich zu. Im Erdgeschoss sind Lagerflächen an Private vermietet worden. Gemäss Zonenplan ist eine öffentliche Nutzung vorgesehen.

Das Schulhaus Türligarten hat keine Aula und verfügt über einen relativ bescheidenen Aussenraum. Die Kindertagesstätte ist aktuell extern eingemietet. Der Flächenbedarf für die langfristig benötigten zwei Gruppen für die Kindertagesstätte (Kita) und eine Aula könnte zusammen mit einer kleinen Erweiterung im Ökonomiegebäude abgedeckt werden.



Türligarten Ökonomiegebäude (Situation)



Zonenplan

Schulische Anforderungen

Die Stadtschule ist an allen Standorten auf zeitgemässe, funktionale Schulanlagen angewiesen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Churer Schülerinnen und

Schüler standortunabhängig gute Raum- und Lernvoraussetzungen vorfinden. Ein Abweichen von standardisierten Raumprogrammen oder von anerkannten Richtlinien für Schulbauten führen im Schulalltag zu betrieblichen und pädagogischen Einschränkungen bzw. zu betrieblichen Mehrkosten, wenn der Bildungs- und Betreuungsauftrag mit einer ungenügenden Infrastruktur erfüllt werden muss.

Die strategische Schulraumplanung umfasst nebst den Bereichen der Schule auch die schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Einbettung der Planung der schulergänzenden Tagesstrukturen in die Schulraumplanung bezweckt das Schaffen räumlicher, betrieblicher und pädagogischer Synergien. Dies wird dann am besten erreicht, wenn die Betreuungsräumlichkeiten in das Schulhaus integriert oder auf demselben Areal situiert sind.

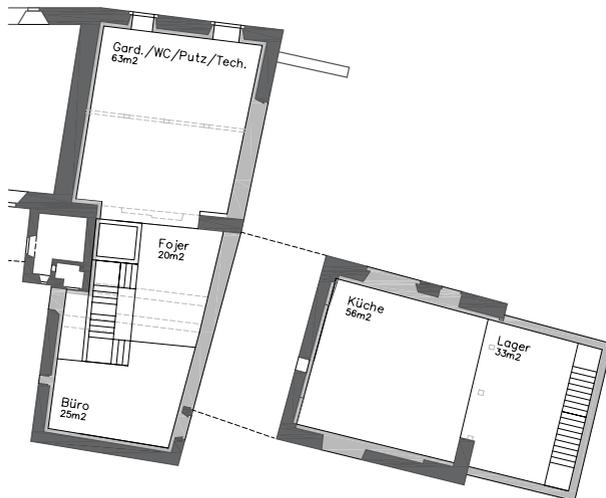
Auf dem Schulareal Türligarten bietet sich die Chance, ein erhaltenswertes Baudenkmal aus dem 17. Jahrhundert zu erhalten sowie einer neuen Nutzung zuzuführen und dadurch die aus schulischer Sicht fehlenden Räumlichkeiten zu ergänzen. Gemäss Schulraumplanung (2016) ist der Standort Türligarten langfristig erforderlich. Der Bedarf für zwei Kindertagesstätten und eine Aula ist ausgewiesen. Für die Kindertagesstätten konnten provisorische Mietlösungen (Bodmer und Planaterra) gefunden werden. Das Synergiepotenzial im infrastrukturellen, betrieblichen und pädagogischen Bereich kann mit dieser Lösung jedoch nicht genutzt werden, weil die Einrichtungen räumlich zu weit auseinanderliegen. Zudem fehlt bei der Kindertagesstätte Planaterra ein geeigneter Aussenraum. Die Stadt plant für das Schulhaus Türligarten eine Aula, die im Bereich Kindertagesstätte Synergien und Mehrfachnutzungen zulässt, indem sie beispielsweise während der Schulzeit als Esssaal und Bewegungsraum genutzt wird. Darüber hinaus könnte sie auch vom Schulhaus Nikolai genutzt werden, welches nur über eine sehr kleine Aula verfügt.

1

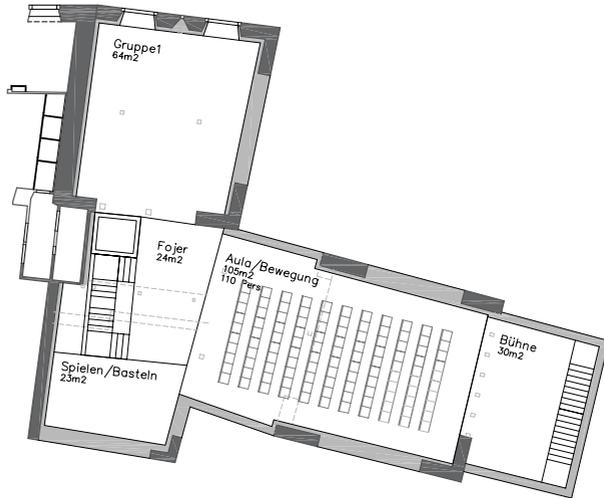
Ausbau Ökonomiegebäude

Mit einem Ausbau des Ökonomiegebäudes können die gesetzten Zielsetzungen bestmöglichst erreicht werden. Diese sind:

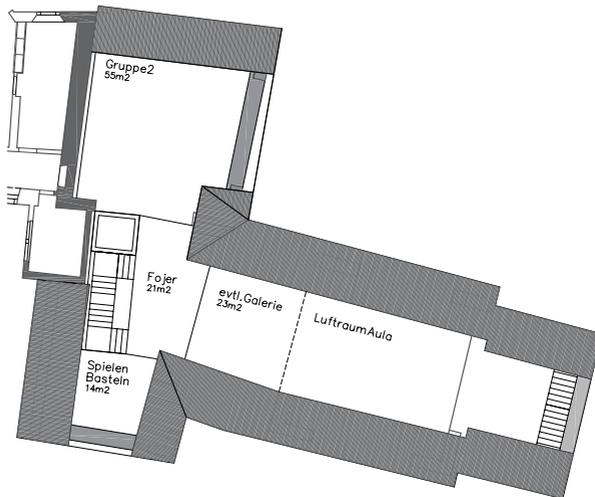
- Erhalt und Sicherung der erhaltenswerten Bausubstanz
- Optimale Erfüllung der Raumbedürfnisse
- Flexible Nutzungen sowohl für den Schulbetrieb als auch für die Nutzung der Aula
- Wirtschaftlich vertretbare Kosten (Investitionen)
- Schonung der knappen Aussenräume mit Einbezug von bestehender Bausubstanz



Erdgeschoss mit Foyer, Küche, Lager, Büro, Garderobe und Toiletten.



1. Obergeschoss mit Foyer, Aula mit Bühne und einer Kita Gruppe.



Dachgeschoss mit Foyer, Galerie und einer Kita Gruppe.

1

Synergien zwischen Stadt und Bürgergemeinde

Zur Entlastung des Investitionsbudgets suchte die Stadt nach einer geeigneten Lösung für die Finanzierung des Vorhabens. Die angespannte Zinssituation an den Kapitalmärkten führt heute zu Negativzinsen. Aus dieser Sichtweise ist die Vergabe von verzinsten Darlehen ein möglicher Lösungsansatz, diese Rahmenbedingungen zu verbessern. Die örtliche Nähe zur Bürgerratskanzlei ergibt neue Möglichkeiten der Synergienutzung zwischen der Stadt und der Bürgergemeinde. Die schulischen Bedürfnisse der Stadt sowie das Interesse der Bürgergemeinde an einem Veranstaltungsraum können mit einer Zusammenarbeit optimal abgedeckt werden.

Die Grundsätze eines gemeinsam entwickelten Projekts sehen vor, dass die Bürgergemeinde als Bauherrin die Umbauten realisiert und die Stadt die Räumlichkeiten für die schulische Nutzung langfristig mietet. Die Finanzierung wird einerseits mit Eigenkapital der Bürgergemeinde und andererseits mit einem verzinsten Darlehen der Stadt an die Bürgergemeinde sichergestellt.

Konkret soll folgendes Finanzierungs- und Betriebsmodell zur Anwendung kommen:

- Die Liegenschaft Ökonomiegebäude «Türligarten» wird von der Stadt der Bürgergemeinde im Baurecht für 60 Jahre abgegeben.
- Die Bürgergemeinde erstellt gemäss dem Leistungsverzeichnis der Stadt Chur im Gebäude eine Kindertagesstätte für zwei Gruppen sowie eine Aula.
- Die Stadt gewährt der Bürgergemeinde für die Umbauarbeiten ein Darlehen von Fr. 2.8 Mio.
- Die Bürgergemeinde steuert Fr. 1.9 Mio. Eigenkapital bei.
- Nach Fertigstellung mietet die Stadt die erstellten Räumlichkeiten von der Bürgergemeinde. Die geschätzten

Mietkosten für die schulischen Nutzungen für zwei Kindertagesstätten und einer Aula betragen ca. Fr. 120'000.–/Jahr (+/- 25 %).

- Die künftigen Mieter bzw. Nutzer der Liegenschaft sind die Stadtschule und die Bürgergemeinde (Aula).
- Die Stadtschule wird die Liegenschaft als Kindertagesstätte und Aula nutzen.
- Die Bürgergemeinde wird die Aula inkl. Küche mitbenutzen bzw. an Dritte für Events weitervermieten.
- In den letzten zehn Jahren der Baurechtsdauer geht der Unterhalt zulasten des Baurechtsgebers (Stadt Chur).

Das Darlehen an die Bürgergemeinde wird mit marktüblichen 0.75 % verzinst und über die Laufzeit von 60 Jahren amortisiert.

Das eingeschossene Eigenkapital der Bürgergemeinde beträgt somit Fr. 1.9 Mio. Die Amortisation von Fr. 1.9 Mio. erfolgt über den jährlichen Mietzins (total Fr. 900'000.–) und über die Rückzahlung von Fr. 1 Mio. nach Ablauf der Baurechtsdauer. Das Gebäude geht dannzumal in das Eigentum der Stadt Chur über. Damit ist die Heimfallentschädigung abgegolten.

Das geplante Baurecht an die Bürgergemeinde für die Liegenschaft Ökonomiegebäude «Türligarten» wird zu einem symbolischen Baurechtszins von Fr. 1.– pro Jahr vergeben. Dieser Baurechtszins ist gerechtfertigt, da dieser sowieso in den Mietvertrag mit der Bürgergemeinde eingepreist würde.

Mietvertrag mit der Bürgergemeinde

Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten für die zwei Kita's und die Aula durch die Bürgergemeinde beabsichtigt die Stadt, diese Räumlichkeiten von der Bürgergemeinde mit einem langfristigen Vertrag zu mieten. Grundlage für den Mietvertrag ist das definitive Raumangebot. Bürgerge-

1

meinde und Stadt einigten sich auf einen marktüblichen Mietpreis von Fr. 220.–/m²/Jahr. Bei einem – gemäss Studie – ausgewiesenen Flächenangebot von 533 m² beträgt die zukünftige Jahresmiete rund Fr. 120'000.– (+/- 25 %).

Kostenvergleich zu heute

Unter der Berücksichtigung, dass das Mietverhältnis für die Kindertagesstätte Planaterra bei Bezug der beiden Kindertagesstätten Türligarten aufgelöst werden kann, kann bei einem Nettomietzins (inkl. Heiz- und Nebenkosten) von Fr. 3'000.–/Monat für 180 m² folgende Gegenrechnung gemacht werden:

Mietausgaben Stadt Chur (Türligarten):

533 m ² x Fr. 220.–/m ² /Jahr	Fr. 118'000.–
Abzüglich Mietzins Planaterra:	
180 m ² x Fr. 200.–/m ² /Jahr	Fr. 36'000.–
Abzüglich Darlehenszinsertrag:	
50 % vom Ertrag Darlehenszins (Differenz zu Verzinsung Eigenkapital)	Fr. 11'000.–
Total Mietausgaben pro Jahr	Fr. 71'000.–

Mit der Anmietung der Räumlichkeiten «Türligarten» erhält die Stadt eine Mehrfläche von rund 350 m² für Fr. 71'000.–. Das ergibt wiederum einen marktgerechten Mietpreis von Fr. 203.–/m²/Jahr.

Mehrwert für das Quartier

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das vorliegende Projekt eine echte Aufwertung für das Gebiet «Türligarten» darstellt und sowohl die Stadt als auch die Bürgergemeinde davon nachhaltig profitieren. Das sanierungsbedürftige Ökonomiegebäude «Türligarten» wird wieder in Stand gestellt und für die Stadt entfallen in den nächsten 50 Jahren

die Betriebs- und Unterhaltskosten. Aus Sicht der Stadtschule ist die Nähe zum bestehenden Schulhaus Türligarten die bestmögliche Lösung und Synergien können optimal genutzt werden.

Ebenfalls ist das skizzierte Finanzierungs- und Betriebskonzept als innovativer Ansatz – im Sinne eines gemeinsamen «Public Private Partnership»-Projekts – zu werten und stellt für beide Seiten eine faire und partnerschaftliche Lösung dar. Dazu kommt, dass durch dieses Finanzierungs- und Betriebskonzept eine Entlastung der städtischen Investitionsrechnung erreicht wird.

Der Bürgergemeinde wird zudem die Möglichkeit geboten, aktiv in der neuen Aula kulturelle Veranstaltungen für die Churer Bevölkerung anzubieten und durchzuführen, damit entsteht ein echter Mehrwert für das Quartier. Die Benutzung der Küche ist dabei fester Bestandteil dieses Angebots. Dies dient der Erhöhung der kulturellen Vielfalt.

Chur, 5. März 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Dr. Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Totalrevision Polizeigesetz der Stadt Chur (PG)

2

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Totalrevision des Polizeigesetzes der
Stadt Chur (PG) zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit
17 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen.

Bericht des Gemeinderates

Das geltende städtische Polizeigesetz wurde an der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen und ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft. Das Gesetz hat sich bisher mehrheitlich bewährt. Bei der vorliegenden Totalrevision geht es vor allem darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung in Einklang zu bringen. Weiter erfolgen Anpassungen aufgrund von zwei Vorstössen im Churer Gemeinderat. Auch sind die in den letzten Jahren in der Praxis oder durch die gesellschaftliche Entwicklung gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit den polizeilichen Vollzugsaufgaben in die Totalrevision eingeflossen. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung werden allgemein verbindliche Grundsätze teilweise nicht mehr explizit aufgeführt. Kernpunkte der vorliegenden Totalrevision bilden die Bestimmungen über die Bildüberwachung mit Personenidentifikation, die Aufhebung des nächtlichen Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund zur Nachtzeit sowie die Kompetenzverschiebung für den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anstelle einer Verordnung durch den Gemeinderat.

Ausgangslage

Das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 hat sich für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben in den letzten Jahren mehrheitlich bewährt. Anlass für die nun anstehende Gesetzesrevision sind einerseits die vom Grossen Rat in der Augustsession 2018 verabschiedeten und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes. Im Rahmen dieser Revision schuf der Kanton im kantonalen Datenschutzgesetz die abschliessende

2

Rechtsgrundlage zur Durchführung von Bildüberwachungen des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Personenidentifikation durch die Gemeinden.

Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund von verschiedenen Vorstössen im Churer Gemeinderat und der in den letzten Jahren in der Praxis gewonnenen Erfahrungen in Zusammenhang mit den polizeilichen Vollzugsaufgaben. Ebenfalls wird im Sinne einer schlanken Gesetzgebung auf nicht Notwendiges verzichtet. Deshalb geht es vor allem darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Kernpunkte der Totalrevision

Kernpunkte der vorliegenden Totalrevision bilden die Umsetzung der kantonalrechtlichen Bestimmungen zur Anordnung und Durchführung von Bildüberwachungen des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Personenidentifikation, die Aufhebung des nächtlichen Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund sowie die Kompetenzverschiebung für den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat anstelle einer Verordnung durch den Gemeinderat.

Bildüberwachung mit Personenidentifikation (Art. 13 PG)

Aufgrund der abschliessenden Regelungskompetenz des Kantons im Zusammenhang mit dieser Art von Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums bleibt kein Handlungsspielraum für anderslautende kommunale Bestimmungen. Die kantonalen Bestimmungen finden uneingeschränkt Anwendung auf angeordnete/durchgeführte Bildüberwachungen durch die Stadt. Hingegen werden die Zuständigkeiten und die Organisation, insbesondere die Einzelheiten zur Gesuchstellung, der Durchführung des Verfahrens sowie der nachträglichen Einsichtnahme usw. geregelt. Diese Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug sollen in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates bezeichnet werden, um damit angemessen und flexibel auf veränderte Gegebenheiten reagieren zu können.

Aufhebung Alkoholkonsumverbot auf öffentlichem Grund

Die Aufhebung des Alkoholkonsumverbots auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet zwischen 00.30 und 07.00 Uhr gründet auf einem gemeinderätlichen Auftrag zur Lockerung des Polizeigesetzes. Das Alkoholkonsumverbot wurde bei der Verabschiedung des Polizeigesetzes als griffiges Mittel gegen übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen betrachtet. Erfahrungsgemäss bilden Jugendliche (bis 18-Jährige) heute jedoch nur einen kleinen Teil der Nachtschwär-

2

merinnen und Nachtschwärmer. Auch die damalige Befürchtung der Durchführung von sogenannten "Botellóns", d.h. des organisierten übermässigen Alkoholkonsums, bewahrheiteten sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Einerseits ist dies auf die bereits bestehenden und notwendigen suchtmittelfreien Zonen zurückzuführen, welche die räumlichen Möglichkeiten einschränken, andererseits aber auch auf das geänderte Ausgehverhalten. Zum Beispiel feiern junge Erwachsene heute vermehrt in privaten Räumlichkeiten. Die Umsetzung des Verbots erfolgte durch die Stadtpolizei bis anhin sehr massvoll und verhältnismässig. Die Kombination verschiedener Massnahmen, insbesondere die Information und Sensibilisierung durch Polizeipräsenz bei den neuralgischen Plätzen bzw. Örtlichkeiten sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit der sozialen Jugendarbeit, führte zu einer Reduktion von übermässigem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Zur Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse liegenden Ruhe und Ordnung bestehen anderweitig rechtliche Grundlagen, da Lärm und Abfall, und nicht der Alkoholkonsum an und für sich, bisweilen das Hauptproblem darstellen.

Allgemeine Ruhezeiten (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 PG)

Zur Erleichterung des Vollzugs und Durchsetzung soll anstelle einer Unterscheidung (22.00 / 23.00 Uhr an unterschiedlichen Tagen sowie Sommer- und Winterzeit) die Nachtruhe ganzjährig generell an sämtlichen Wochentagen auf 23.00 Uhr festgelegt werden. Eine Angleichung dient der Klarheit. So berufen sich z.B. derzeit vereinzelte Anwohner der Altstadt auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Dies auch, wenn eine Aussengastwirtschaft in den Sommermonaten (z.B. an einem Montagabend) in der Altstadt bis 23.00 Uhr offengehalten werden darf bzw. sich die Gäste dort nach 22.00 Uhr noch in angemessener Lautstärke unterhalten.

Dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung soll wie bis anhin an den öffentlichen Ruhetagen generell und werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe Rechnung getragen werden. Auf eine generell angeordnete Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr werktags soll verzichtet werden, zumal gemäss Art. 31 Abs. 3 PG der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften sowie gemäss Art. 36 Abs. 1 PG die Verursachung von Baulärm – diese beiden Tätigkeiten verursachen bei der Stadtpolizei die häufigsten Reklamationen – während der Dauer der Mittagsruhe gesetzlich untersagt bleiben.

Chur, 14. Mai 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Dr. Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom . . .

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.

² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2 Aufgaben der Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden.

² Die Stadtpolizei ist zuständig für:

- a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen übertragen sind;
- b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- d) präventive, sichtbare, bürgernahe Polizeipräsenz, repressive Tätigkeit und dauernde Einsatzbereitschaft;
- e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.

Art. 3 Organisation der Stadtpolizei

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei.

² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat.

Art. 4 Polizeiliche Zusammenarbeit

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.

² Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.

³ Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns**Art. 5** Verhältnismässigkeit

Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 6 Polizeiliche Generalklausel

Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 7 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 8 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

Art. 9 Information der Bevölkerung

Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen, insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 10 Ausweispflicht, Legitimation

¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild.¹

² Die Polizeiangehörigen in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang**Art. 11** Grundsatz

Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht² und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind.³

Art. 12 Bildüberwachung ohne Personenidentifikation

¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Gebäude, Anlagen, Strassen und Plätze mit Bildübermittlungsgeräten überwachen.

² Dienststellen können mit Bewilligung des Stadtrates die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebäuden und Anlagen überwachen.

³ Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt.

Art. 13 Bildüberwachung mit Personenidentifikation

¹ Voraussetzungen und Anordnung einer Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums richten sich nach dem kantonalen Recht.⁴

² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten und die Organisation.

Art. 14 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

Die Stadtpolizei kann die gemäss kantonalem Recht⁵ vorgesehenen Massnahmen ergreifen und Mittel einsetzen, sofern ihr die Kompetenz durch den Kanton übertragen worden ist.

¹ Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt

² Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.00)

³ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 10. Mai 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG

⁴ Vgl. Art. 3a und 3b Kantonales Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 (KDSG; BR 171.100)

⁵ Art. 22c PolG

Art. 15 Wegweisung und Fernhaltung

Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁶ durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.

Art. 16 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen legalen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen oder diese Befugnis delegieren.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 17 Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht.⁷

IV. Tierhaltung**Art. 18** Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 19 Meldepflicht Hunde

¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden.

² Der Neuerwerb eines Hundes, ein Halterwechsel, ein Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Tod des Hundes muss durch die jeweilige Hundehalterin oder den jeweiligen Hundehalter innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei gemeldet werden.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 20 Hundetaxe

¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Die Höhe je Hund beträgt zwischen Fr. 150.– bis Fr. 300.– pro Jahr.

² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.

⁶ Art. 12 PolG

⁷ Art. 25 PolG

Art. 21 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

² Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

³ In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen⁸ sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

⁵ Der Stadtrat kann für Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklären.

Art. 22 Unbeaufsichtigte Hunde

Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die nicht mit einem Erkennungschip versehen sind, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Bei eingefangenen Hunden mit Erkennungschip werden die Halterin oder der Halter informiert, dass sie ihren Hund abholen können. Sofern eingefangene Hunde nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.⁹

V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**Art. 23** Öffentliches Eigentum und Privateigentum

Übertretungen gegen das öffentliche und private Eigentum werden nach den kantonalen Bestimmungen geahndet.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern für Motorfahrzeuge abseits von Strassen und Wegen, namentlich auf Grünflächen und Strassenrabbatten, ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (KJG; BR 740.000)

⁹ Vgl. Art. 720a ZGB

Art. 25 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst.

² Die Stadtpolizei kann für Kleinanstände ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht vorsehen.

³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

Art. 26 Prostitution

¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.

² Die Strassenprostitution darf nur zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeübt werden.

³ Der Stadtrat kann weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen verfügen.

Art. 27 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 28 Flurordnung

¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

³ In Wildruhezonen¹⁰ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.

¹⁰ Vgl. Art. 27 Abs. 2 KJG

VI. Umweltschutzbestimmungen

Art. 29 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 30 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.¹¹

Art. 31 Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 30 Abs. 1-3 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

³ Der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Gerätschaften und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken.

¹¹ Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a)

Art. 33 Schiessen, Feuerwerk

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.

² Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertag. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.¹²

³ Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Glücks- oder Wunschlaternen oder Kong-Ming-Laternen genannt) sind verboten.

Art. 34 Motorbetriebene Spielgeräte

¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Geräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und unter Beachtung von Art. 30 Abs. 1-3 betrieben werden.

² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.

Art. 35 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 36 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.

² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

¹² Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 9 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 (Brandschutzgesetz; BR 840.100)

Art. 37 Besondere Vorschriften

Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.

VII. Umgang mit polizeilichen Daten**Art. 38** Datensammlungen

¹ Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme.

² Vorbehältlich spezieller Bestimmungen¹³ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.

Art. 39 Auskunft und Einsicht

¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Gesetzgebung.

² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

Art. 40 Weitergabe an Dritte

Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und Regionen bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

¹³ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement) vom 22. Dezember 2003, RB 152

VIII. Bewilligungen und Gebühren

Art. 41 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss vor­gängig innert angemessener Frist ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungser­teilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zu­stimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 42 Kostenersatz und Gebühren

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten ver­pflichtet werden.

² Für sämtliche Verfügungen, Entscheide der Stadtpolizei und des Stadtrates sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Material gemäss die­sem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Die Stadtpolizei kann Gebühren und Kosten bis Fr. 500.– erlassen. Im Wei­teren richten sich Erlasse nach den Finanzkompetenzen.

IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische¹⁴ oder kantonale¹⁵ Recht mit Strafe bedroht sind.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

¹⁴ Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

¹⁵ Vgl. Art. 36a ff. PolG

Art. 44 Zuständigkeit für Bussen

¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen.

² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.

³ Verstösse gegen Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 30 und 31 sowie gegen Art. 33 Abs. 2, Art. 34-36 dieses Gesetzes werden nach kantonalem Recht¹⁶ geahndet.

Art. 45 Zuständigkeiten, Ordnungsbussenliste, Verfahren

¹ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

² Die Stadtpolizei ist ermächtigt, bei Verstössen gegen Strafbestimmungen Ordnungsbussen zu erheben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

³ Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.¹⁷

Art. 46 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 47 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 44 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁶ Vgl. Art. 36k PolG

¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; 350.100)

X. Schlussbestimmungen

Art. 48 Vollzug, Durchsetzung

¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 49 Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹⁸

¹⁸ Mit Beschluss des Stadtrates vom xxx (SRB xxx) auf den xx.xx.20xx in Kraft gesetzt

Teilrevision von Art. 42 Stadtverfassung (Zusammensetzung der Bildungskommission)

3

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie der Teilrevision von Art. 42 der
Stadtverfassung (Zusammensetzung der
Bildungskommission) zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit
18 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen.

Bericht des Gemeinderates

In Art. 42 Stadtverfassung sind Zusammensetzung und Wahl der Bildungskommission geregelt. Gestützt auf einen Vorstoss im Gemeinderat wurden die Erfahrungen mit dem neuen Gremium ausgewertet, welches mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 geschaffen wurde.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die heutige neunköpfige Kommission verkleinert werden kann. Gestrichen werden soll zudem die Bestimmung, wonach zwei Mitglieder externe Fachpersonen sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen in erster Linie Effizienz, Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Bildungskommission erhöht werden. Dadurch kann die Belastung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gesenkt werden. Weil die Bildungskommission jederzeit externe Fachleute beziehen kann, erscheint es zudem nicht notwendig, dass solche als ständige Mitglieder in der Kommission Einsitz nehmen.

3

Ausgangslage

Mit der Annahme der Teilrevision der Stadtverfassung (RB 111) wurde am 9. Februar 2014 die Grundlage für die Bildungskommission geschaffen, die den Schulrat als strategische Leitungs- und Aufsichtsbehörde der Stadtschule abgelöst hat.

Art. 42 der Stadtverfassung lautet aktuell wie folgt:

Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich.

Erfahrungen

Die Erfahrungen mit der Bildungskommission als Nachfolgegremium des Schulrats haben gezeigt, dass sich dieses Gefäss bewährt hat. Hingegen können die Aufgaben der Bildungskommission auch mit sieben Mitgliedern in guter Qualität wahrgenommen werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. September 2020 folgende neue Fassung von Art. 42 Stadtverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet:

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl

Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke. Mindestens vier Personen sind Ratsmitglieder.

Die von neun auf sieben Mitglieder verkleinerte Kommission entlastet den Gemeinderat, da neu nur noch vier Mitglieder aus seinem Kreis stammen müssen (bisher fünf). Durch die offene Formulierung, welche ausser dem Anteil an Ratsmitgliedern und der Berücksichtigung der Fraktionsstärke keine weiteren Vorgaben macht, findet eine weitere Vereinfachung statt.

Der Gemeinderat erhält mit der vorgeschlagenen Lösung mehr Spielraum. Er kann für die Wahl flexibler auf geeignete Gemeinderätinnen und -räte und/oder externe Kandidatinnen und Kandidaten für die Arbeit in der Bildungskommission reagieren. Die Zusammensetzung der Bildungskommission orientiert sich damit an der siebenköpfigen Geschäftsprüfungskommission (GPK), wo ebenfalls vier Mitglieder dem Gemeinderat angehören müssen. Das Wissen von externen Fachpersonen kann über den fallweisen Beizug von Sachverständigen jederzeit eingeholt werden. Aus diesem Grund wird dieser Teil aus der Bestimmung gestrichen.

Die Teilrevision von Art. 42 der Stadtverfassung trägt den bisher mit der Bildungskommission gemachten Erfahrungen Rechnung. Der Gemeinderat empfiehlt daher, der neuen Verfassungsbestimmung zuzustimmen.

Chur, 3. September 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Dr. Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Teilrevision Grundordnung 2019 und Landabgabe im Bau- recht an den Kanton Graubünden (Hochschulzentrum FHGR)

4

Die Abstimmungsfragen lauten:

- 1. Wollen Sie der Umzonung der Arbeitszone A2 entlang der Pulvermühlestrasse in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) mit Empfindlichkeitsstufe 3 (Anpassung Zonenplan) zustimmen?**

(Die Umzonung wird an die Bedingung geknüpft, dass mit den Bauarbeiten für das Hochschulzentrum FHGR innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Planung begonnen und der Bau innert acht Jahren vollendet wird (befristete Einzonung)).

Der Gemeinderat unterstützt diesen Rekapitulationspunkt einstimmig.

- 2. Wollen Sie der Umzonung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) ostseitig der Ringstrasse in die Arbeitszone A1 (Anpassung Zonenplan) zustimmen?**

(Die Umzonung wird an die Bedingung geknüpft, dass mit den Bauarbeiten für das Hochschulzentrum FHGR innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Planung begonnen und der Bau innert acht Jahren vollendet wird (befristete Einzonung)).

Der Gemeinderat unterstützt diesen Rekapitulationspunkt einstimmig.

- 3. Wollen Sie der Landabgabe im Baurecht der Parzellen 4669, 4600, 4498, 4631, 4779 und 1895 mit einer Fläche von total 13'244 m² an den Kanton Graubünden zustimmen?**

Der Gemeinderat unterstützt diesen Rekapitulationspunkt einstimmig.

Bericht des Gemeinderates

Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan. Für die Realisierung des neuen Hochschulzentrums der Fachhochschule Graubünden (FHGR) sind Umzonungen erforderlich.

Aus finanzpolitischen Gründen, unter anderem wegen der Verfügbarkeit der stadt eigenen Baulandflächen, werden die beiden Umzonungen an eine Bedingung geknüpft. Diese sehen vor, dass mit den Bauarbeiten für das Hochschulzentrum FHGR innert fünf Jahren seit Rechtskraft der Planung begonnen und der Bau innert acht Jahren vollendet wird.

Zur Realisierung des neuen Hochschulzentrums FHGR soll zudem eine Landabgabe im Baurecht durch die Stadt Chur erfolgen. Das durch die Stadt zu vergebende neue Baurecht an den Kanton umfasst eine Fläche von insgesamt 13'244 m² und der jährlich wiederkehrende, indexierte Baurechtszins beläuft sich auf Fr. 105'952.--.

Ausgangslage

Aufgrund des Standortentscheids zum Standort Pulvermühle für das neue Fachhochschulzentrum der FHGR ergibt sich Handlungsbedarf für die Nutzungsplanung. Dieser betrifft die Sicherung des Standorts für das Fachhochschulzentrum.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Grundordnung sollen die für den angestrebten Bildungsstandort erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Umzonungen sind notwendig, damit die Flächen für die FHGR nutzbar sind.

Der Kantonale Richtplan und der Entwurf des Regionalen Raumkonzepts betrachten das Gebiet Obere Au / Pulvermühle als Entwicklungsgebiet für öffentliche und publikumsintensive Nutzungen, mitunter als Standort für Bildung und Forschung.

4

Die Realisierung eines Hochschulzentrums wirkt sich dabei positiv auf die umgebenden Grundstücke des Arbeitsplatzgebiets aus. Für das gesamte Gebiet wird die Ansiedelung von Betrieben zur Stärkung der Forschungs- und Innovationsfähigkeit angestrebt.

Anpassungen Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan

Für die Regierung sowie für den Grossen Rat hat die Realisierung eines Hochschulzentrums am Standort Chur aus bildungs-, forschungs- und innovationspolitischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung und Dringlichkeit.

Auf Basis einer Standortevaluation haben sich die Regierung und der Grosse Rat für eine Erweiterung des bestehenden Standorts Pulvermühlestrasse 57 ausgesprochen. Der Standort wird im Quervergleich hinsichtlich Realisierungsdauer, Investitionskosten, Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbeitrag der Stadt Chur (Baurechte) als ideal angesehen.

Schulstandorte sind grundsätzlich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) anzulegen. Die ZöBA ist bezüglich der Bebauung relativ flexibel und die baulichen Bedürfnisse können, sofern die nachbarschaftliche Beeinträchtigung verhältnismässig ist, weitestgehend umgesetzt werden. In einer Arbeitszone oder Gemischten Zone sind Schulnutzungen im Sinne eines Dienstleistungsbetriebs rechtlich denkbar, aber nicht explizit dem Zonenzweck entsprechend.

Umzonungen

Die ersten beiden Abstimmungsfragen betreffen Anpassungen im Zonenplan (ZP). Die Anpassungen am Generellen Erschliessungsplan (GEP) hat der Gemeinderat bereits in eigener Kompetenz beschlossen.

Zur Realisierung des neuen Hochschulzentrums FHGR muss demnach die Umzonung der Arbeitszone A2 entlang der Pulvermühlestrasse in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) mit Empfindlichkeitsstufe 3 ("mässig störende Betriebe") erfolgen. Die Kompensationsfläche wird durch die Umzonung der ZöBA ostseitig der Ringstrasse in die Arbeitszone A1 erreicht. Dort ist folglich kein Bedarf mehr nach einer ZöBA ausgewiesen und das Land kann wieder in Wert gesetzt werden.



Zonenplan rechtskräftig.

Abhängig von den Umzonungen müssen die Ergänzungen der Fuss- und Radweg-Nebenverbindungen über die Plessur sowie weitere Anschlusspunkte im GEP angepasst werden; dieser liegt in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates. Die Realisierung des neuen Hochschulzentrums FHGR an diesem Standort setzt zudem eine Landabgabe im Baurecht durch die Stadt Chur voraus.

Landabgabe im Baurecht an den Kanton Graubünden

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 23. Oktober 2018 der Realisierung eines Hochschulzentrums der Fachhochschule Graubünden (FHGR) am Standort Pulvermühlestrasse in Chur zugestimmt. Als Bauherr ist das Hochbauamt des Kantons verantwortlich für die Planung, Projektierung und Realisierung des Bauvorhabens. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat ist mit Investitionen von insgesamt rund 125 Mio. Franken zu rechnen.

Der Stadtrat hat am 30. Januar 2018 dem Kanton Graubünden verschiedene Baurechtsparzellen am Standort Pulvermühle angeboten. Auf den angebotenen Baurechtsparzellen laufen die heute gültigen Baurechte bis spätestens am 31. März 2022 aus und der ordentliche Heimfall wird vollzogen. Die Begründung und der Eintrag ins Grundbuch eines neuen Baurechts für den Kanton sind nach den ordentlichen Heimfällen vorgesehen.

Machbarkeitsstudie

Das Hochbauamt des Kantons Graubünden hat mittels einer Machbarkeitsstudie die Realisierbarkeit des neuen Hochschulzentrums geprüft.

4



Ausschnitt aus Machbarkeitsstudie
(Quelle: Hochbauamt Kanton Graubünden)

Perimeter des vorgesehenen Baurechts zu Gunsten Kanton Graubünden

Das Zentrum der Fachhochschule Graubünden soll an der Pulvermühlestrasse, unmittelbar in der Umgebung der bestehenden Ausbildungsstätte, entstehen.

Das durch die Stadt zu vergebende neue Baurecht an den Kanton umfasst eine Fläche von insgesamt 13'244 m².



Übersicht der im Baurecht abzugebenden Flächen

Im Baurecht abzugebende Fläche im Detail:

heutige Parzelle	Fläche in m ²	heutige Zone	geplante Zone	Bemerkungen
4669	2'096	ZöBA	ZöBA	best. Baurecht bis 31.12.2021
4600	2'312	A 2	ZöBA	best. Baurecht bis 31.03.2022
4498	2'626	A 2	ZöBA	best. Baurecht bis 31.03.2022
4631	1'183	A 2	ZöBA	best. Baurecht bis 31.12.2021
4779	3'793	A 2	ZöBA	best. Baurecht bis 31.12.2021
1895	1'234	A 2	ZöBA	best. Mietverhältnisse (Wohnhaus)
Total	13'244			

4

Aufgrund der Überprüfung der Baulandparzellen wünscht der Kanton eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Gestützt auf eine Machbarkeitsstudie ist der Kanton an die Stadt herantreten mit dem Wunsch, einen Teil der Neubauten auf der anderen Strassenseite zu realisieren. Damit weicht er vom Beschluss des Grossen Rats ab.

Ausgestaltung des Baurechts

Die Stadt Chur als Grundeigentümerin räumt zugunsten des Kantons Graubünden und zulasten ihrer Grundstücke ein selbständiges und dauerndes Baurecht nach Massgabe der Art. 675 und 779 ff ZGB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ein.

Dem Bauberechtigten (Kanton Graubünden) wird das Recht eingeräumt, auf der mit dem Baurecht belasteten Flächen ein Hochschulzentrum gemäss geltendem Baugesetz und Zonenplan zu erstellen sowie die nicht überbaute Fläche als Umschwung zu benutzen.

Baurechtsdauer

Das Baurecht wird für die Dauer von sechzig Jahren eingeräumt. Es beginnt am Tage des Eintrags des Vertrags im Grundbuch und erlischt durch Zeitablauf. Die Stadt Chur als Grundeigentümerin räumt dem Bauberechtigten im Sinne einer Option das Recht ein, den Baurechtsvertrag zweimal um weitere zwanzig Jahre, also insgesamt vierzig Jahre, zu verlängern.

Fristen

Die Beurkundung des Baurechtsvertrags erfolgt nach Ablauf der bestehenden Baurechte (ordentlicher Heimfall) bis Ende 2022 und die Eintragung ins Grundbuch nach Erteilung der rechtsgültigen Baubewilligung für das neue Hochschulzentrum. Mit dem Bau der projektierten Gebäude und der Anlagen ist innert vier Jahren seit Eintragung des Baurechts im Grundbuch zu beginnen, andernfalls kann die Baurechtsgeberin die Löschung des Baurechts im Grundbuch verlangen.

Baurechtszins

Für die Einräumung des Baurechts hat der Kanton Graubünden als Bauberechtigter einen jährlichen Baurechtszins zu entrichten. Bei Vertragsabschluss beträgt der Baurechtszins pro Jahr Fr. 105'952.-- ($13'244 \text{ m}^2 \times \text{Fr. } 8.--/\text{m}^2$). Die Zinspflicht beginnt am Tage der Erteilung der Baubewilligung, jedoch spätestens nach vier Jahren nach Eintrag dieses Vertrags im Grundbuch.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Baurechtszinses von Fr. 8.--/ m^2 entspricht in etwa einer Landabgabe im Baurecht gestützt auf das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft mit einer Vergünstigung von 50 %.

Der Baurechtszins wird alle fünf Jahre, erstmals zehn Jahre nach Eintragung des Baurechts im Grundbuch angepasst.

Ordentlicher Heimfall

Beim ordentlichen Heimfall, d.h. beim Erlöschen des Baurechts infolge Zeitablaufs oder Vereinbarung der Beteiligten, gehen sämtliche im Baurecht erstellten Gebäulichkeiten und Anlagen in das Eigentum der Stadt (Baurechtsgeberin) über.

4

Sind Gebäude und Anlagen im Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechts nicht vollständig wertlos, ist die Baurechtsgeberin unter Vorbehalt von Referendumsrechten und Finanzkompetenzen gemäss der Stadtverfassung bereit, für die übernommenen Gebäude und Anlagen dem Kanton (Bauberechtigter) eine Entschädigung zu entrichten.

Die Heimfallentschädigung bemisst sich nach folgender Formel:

Heimfallwert = Zeitwert der Bauten und Anlagen x 0.50

Bestehende Bauten und Anlagen

Die bestehenden Bauten und Anlagen gehen mit der Eintragung des Baurechts in das Eigentum des Baurechtsnehmers über. Der Baurechtsnehmer ist zuständig für den Rückbau der Bauten und Anlagen sowie die fachkundige Entsorgung von Schadstoffen und Altlasten. Die Baurechtsgeberin übernimmt sämtliche Kosten der Rückbauten und Entsorgungen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gebäude Pulvermühlestrasse 68 auf der Parzelle Nr. 1895. Die vom Stadtrat vorsorglich unter Schutz gestellte, ehemalige Schaltstation, soll im vorgesehenen Architekturwettbewerb für das neue Hochschulzentrum integriert werden. Als Kaufpreis für die stark sanierungsbedürftige Liegenschaft wird Fr. 50'000.-- festgelegt.

Chur, 3. September 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Dr. Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Die Resultate zu dieser Abstimmung finden Sie unter www.chur.ch

Die Botschaften des Stadtrates an den Gemeinderat zu diesen Vorlagen finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch

